

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren **(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)**

vom 14. November 2016

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet, bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Der Markt Wernberg-Köblitz haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz vom 27.11.1998 und die Anlage zur Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 14. November 2016
Markt Wernberg-Köblitz



Georg Butz
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke berechnet:

1.1	Mannschaftstransportwagen	MTW	2,80 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,10 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,50 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	6,10 €
1.5	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	6,10 €
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	7,90 €
1.7	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	7,90 €
1.8	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	6,10 €
1.9	Rüstwagen	RW 2	8,70 €
1.10	Schlauchwagen	SW	3,40 €
1.11	Versorgungs-LKW	V-LKW	3,80 €
1.12	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	3,80 €
1.13	Gerätewagen-Logistik	GW-L2	6,20 €
1.14	Einsatzleitwagen	ELW-UG	3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflichtsicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde und Fahrzeug für:

2.1	Mannschaftstransportwagen	MTW	23,25 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,90 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	71,60 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	102,00 €
2.5	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	102,00 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	143,10 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	143,10 €
2.8	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	99,00 €
2.9	Rüstwagen	RW 2	146,30 €
2.10	Schlauchwagen	SW	41,00 €
2.11	VersorgungslKW	V-LKW	45,00 €
2.12	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	45,00 €
2.13	Gerätewagen-Logistik	GW-L2	85,90 €
2.14	Einsatzleitwagen	ELW-UG	32,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	Brennschneidgerät		70,00 €
3.2	Tragkraftspritze	FPN 10-1000	48,00 €
3.3	Atemschutzgerät mit Maske		35,00 €
3.4	Stromgenerator bis/ab 4 kV		27,00 €
3.5	Tauchpumpe	TP 4 und TP 8	25,00 €
3.6	Mehrzwecksauger		20,00 €
3.7	Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät		20,00 €
3.8	Wärmebildkamera		50,00 €
3.9	Gerätesatz-Absturzsicherung		70,00 €
3.10	Motorkettensäge		20,00 €
3.11	Ölschadensrüstung		25,00 €
3.12	Pulverlöschanhänger	P-250	50,00 €
3.14	Mehrzweckboot		30,00 €
3.15	Mehrzweckanhänger		15,00 €
3.16	Türöffnungssatz		50,00 €
3.17	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	95,00 €
3.18	Trennschleifer		35,00 €

3.19	Rettungssäge		35,00 €
3.20	Seilwinde		50,00 €
3.21	Schlammpumpe	Chiemsee	35,00 €
3.22	Schornsteinwerkzeug		15,00 €
3.23	Rettungsplattform		50,00 €
3.24	Hochleistungslöschgerät		25,00 €
3.25	Beleuchtungssatz		25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird je eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der einschlägige Stundensatz berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Einsätzen und anderen Tätigkeiten der Feuerwehren, werden für die unten aufgeführten Geräte folgende Pauschalsätze abgerechnet:

5.1	Chemikalienschutzanzug zzgl. Reinigung und Prüfung	160,00 €
5.2	Dicht- und Hebekissen	32,00 €
5.3	Gasmesskoffer mit Explosionsgrenzenwarngerät	44,00 €
5.4	Hydraulikheber	25,00 €
5.5	Mehrzweckzug	25,00 €
5.6	Auffangbehälter	40,00 €
5.7	Schachtabdeckungen	10,00 €

6. Einsatzpauschalen

Die nachfolgend genannten (erforderlichen) Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

6.1	Türöffnungen	50,00 €
6.2	Wespeneinsätze	50,00 €

7. Verbrauchsgebühren

Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schließzylinder, Prüfröhrchen, sowie sonstiges Verbrauchsmaterial.

Berechnung erfolgt nach Menge und entsprechendem Wiederbeschaffungspreis.

Wernberg-Köblitz, 14. November 2016

Markt Wernberg-Köblitz



Georg Butz

Erster Bürgermeister